

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Auflösung des Zweckverbandes
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. November 2021 161

Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg
und Stadt Schwabmünchen
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. November 2021 162

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger /
zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 4. November 2021
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/129,
RvS-SG21-2206.2-1/134,
RvS-SG21-2206.2-1/135,
RvS-SG21-2206.2-1/136,

RvS-SG21-2206.2-3/1 bis
RvS-SG21-2206.2-3/93 169

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 25. Mai 2021 172

Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“
Erste Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung vom 18. November 1982 ... 173

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 36. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung 174

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 79. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 175

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Auflösung des Zweckverbandes

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 8. November 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat in ihrer Sitzung am 3. Mai 2021 die Auflösung des Zweckverbandes zum Ablauf des 31. Dezember 2021 beschlossen.

Der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt haben die Stadt Memmingen mit Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2021, die Stadt Lindau (Bodensee) mit Stadtratsbeschluss vom 20. Mai

2021, die Stadt Mindelheim mit Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2021, der Landkreis Lindau (Bodensee) mit Kreistagsbeschluss vom 20. Mai 2021 und der Landkreis Unterallgäu mit Kreistagsbeschluss vom 21. Mai 2021.

Die Regierung von Schwaben hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 5. August 2021 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von

Schwaben werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 8. November 2021
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 161

Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 8. November 2021

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen hat in ihrer Sitzung am 30. April 2021 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 21. Juni 2010 (RABl. Schw. S. 312), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 (RABl. Schw. S. 187), beschlossen. Den damit verbundenen Beitritt zu dem (in „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“ umfirmierten) Zweckverband beschlossen die Stadt Memmingen mit Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2021, die Stadt Lindau (Bodensee) mit Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2021, die Stadt Mindelheim mit Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2021, der Landkreis Lindau (Bodensee) mit Kreistagsbeschluss vom 20. Mai 2021 und der Landkreis Unterallgäu mit Kreistagsbeschluss vom 21. Mai 2021.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 5. August 2021 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung und Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 8. November 2021
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

**Satzung
des „Zweckverbandes Sparkasse
Schwaben-Bodensee“**

Vom 10. September 2021

Der Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 5. August 2021 Nr. 12-1462-3/3 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - der Landkreis Augsburg
 - der Landkreis Unterallgäu
 - die Stadt Memmingen
 - die Stadt Lindau (Bodensee)
 - der Landkreis Lindau (Bodensee)
 - die Stadt Schwabmünchen und
 - die Stadt Mindelheim.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg umgebildeten Sparkasse Schwaben-Bodensee. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“.
- (2) Er hat seinen Sitz in den Städten Memmingen, Augsburg, Lindau (Bodensee), Schwabmünchen und Mindelheim; seine Geschäftsstelle ist in der Stadt Memmingen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 30 Verbandsräten. ²Es entsenden
- der Landkreis Augsburg 11 Verbandsräte
 - der Landkreis Unterallgäu 6 Verbandsräte
 - die Stadt Memmingen 5 Verbandsräte
 - die Stadt Lindau 3 Verbandsräte (Bodensee)
 - der Landkreis Lindau 2 Verbandsräte (Bodensee)
 - die Stadt Schwabmünchen 2 Verbandsräte
 - die Stadt Mindelheim 1 Verbandsrat.
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 150 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 150 Euro.
- (3) ¹Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,
Beschlussfassung und Wahlen
der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abge-

stimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag

und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Versammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen betroffen werden,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfällt ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und zwei Mitglieder

auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg.

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Augsburg für zwei Jahre, der Landrat des Landkreises Unterallgäu für ein Jahr, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen für ein Jahr, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau für ein Jahr und der Landrat des Landkreises Lindau für ein Jahr; der Turnus beginnt am 1. Mai 2032 mit dem Landrat des Landkreises Augsburg. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1. ³Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Erste Bürgermeister der Stadt Schwabmünchen und der Erste Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen

des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatutgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Augsburg	36,92 %
- der Landkreis Unterallgäu	20,23 %
- die Stadt Memmingen	18,21 %
- die Stadt Lindau (Bodensee)	9,71 %
- der Landkreis Lindau (Bodensee)	7,63 %
- die Stadt Schwabmünchen	5,28 %
- die Stadt Mindelheim	2,02 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im

Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus insgesamt 40 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Augsburg 13 Verbandsräte
- der Landkreis Unterallgäu 8 Verbandsräte
- die Stadt Memmingen 7 Verbandsräte
- die Stadt Lindau (Bodensee) 4 Verbandsräte
- der Landkreis Lindau (Bodensee) 4 Verbandsräte
- die Stadt Schwabmünchen 3 Verbandsräte
- die Stadt Mindelheim 1 Verbandsrat.

- (2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b) sind für die im Jahr 2026 beginnende und im Jahr 2032 endende Amtszeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zu wählen, davon entfallen zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Memmingen, zwei auf den Landkreis Unterallgäu und zwei auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee); die weiteren vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute sind aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg zu wählen. ²Von den fünf von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen drei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, davon entfällt jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzperson auf die Stadt Memmingen, auf den Landkreis Unterallgäu sowie auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee); die weiteren beiden Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute entfallen auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg.
- (3) Abweichend von dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Turnus sind Verbandsvorsitzende bis zum Ablauf der im Jahr 2032 endenden Amtszeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2024 der Landrat des Landkreises Augsburg, vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. April 2025 der Landrat des Landkreises Unterallgäu, vom 1. Mai 2025 bis zum 31. August 2025 der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, vom 1. September

2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Oberbürgermeister der Stadt Lindau, vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 der Landrat des Landkreises Lindau sowie vom 1. Mai 2026 bis zum 31. Oktober 2028 der Landrat des Landkreises Augsburg, vom 1. November 2028 bis zum 31. Oktober 2029 der Landrat des Landkreises Unterallgäu, vom 1. November 2029 bis zum 31. Oktober 2030 der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, vom 1. November 2030 bis zum 31. Juli 2031 der Oberbürgermeister der Stadt Lindau und vom 1. August 2031 bis zum 30. April 2032 der Landrat des Landkreises Lindau.

- (4) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist der gewählte Stellvertreter des Landrats des Landkreises Augsburg bis zu der im Jahr 2032 endenden Amtszeit weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung angehört.
- (5) ¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21. Juni 2010 (RABl. Schw. S. 312), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 (RABl. Schw. S. 187) außer Kraft.

Augsburg, den 10. September 2021
Martin Sailer

Landrat
Vorsitzender des Zweckverbands

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger /
zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 4. November 2021**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/129, RvS-SG21-2206.2-1/134, RvS-SG21-2206.2-1/135,
RvS-SG21-2206.2-1/136, RvS-SG21-2206.2-3/1 bis RvS-SG21-2206.2-3/93**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin auf die genannten Kehrbezirke werden mit Wirkung zum 01.01.2022 bestellt (alphabetische Sortierung nach Aufsichtsbehörden):

Kehrbezirk:	neuer bBSF:	Adresse:
<u>Landkreis Aichach-Friedberg</u>		
Dasing	Andreas Pauer	Flurstraße 9, 86453 Dasing
Eurasburg	Rainer Schmid	Völser Straße 25, 86316 Friedberg
Friedberg 2	Thomas Lidl	Luisenstraße 26, 86415 Mering
Friedberg 3	Michael Gutierrez	Königsberger Straße 31, 86165 Augsburg
Kühbach	Martin Würz	Feldheimer Straße 11, 86641 Rain am Lech
Mering	Oliver Daburger	Bachstraße 19, 86931 Prittriching
Obergriesbach	Martin Herz	Raiffeisenstraße 20, 86444 Affing-Mühlhausen
Pöttmes	Bernhard Riepol	Hiller-von-Gaertringen-Straße 8, 86554 Pöttmes

Stadt Augsburg

Augsburg 2	Joachim Meixner	Kreuzeckstraße 2, 86163 Augsburg
Augsburg 3	Alexander Koller	Alte Gasse 14, 86152 Augsburg
Augsburg 8	Peter Baumgartner	Ringeisenstraße 2c, 86470 Thannhausen
Augsburg 14	Alfred Bernd Schabacker	Neuburger Straße 518, 86169 Augsburg
Augsburg 16	Raimund Knab	Gneisenaustraße 19, 86167 Augsburg
Augsburg 18	Karl-Heinz Saumweber	Richard-Wagner-Str. 29, 86343 Königsbrunn
Augsburg 20	Marcus Pokorny	Königsberger Straße 64 b, 86165 Augsburg
Augsburg 22	Wilhelm Rauner	Geschwister-Scholl-Straße 5 a, 89343 Jettingen-Scheppach
Augsburg 24	Markus Braun	Eggenstraße 6 a, 86179 Augsburg
Augsburg 25	Robert Breu	Rosenstraße 1, 86856 Hiltenfingen

Landkreis Augsburg

Aystetten	Heribert Staub	Heinbergstraße 32, 86356 Neusäß/Steppach
Bobingen 2	Christian Glas	Schnitterstraße 11, 86517 Wehringen
Diedorf	Gerhard Müller	Hausener Straße 29, 86420 Diedorf
Dinkelscherben	Matthias Sager	Am Rain 18, 86399 Bobingen
Fischach	Karl Popp	Willmannstraße 9, 86850 Fischach

Gablingen	Armin Deisenhofer	Südstraße 15, 86368 Gersthofen
Gersthofen	Thomas Bergmüller	Brunnenbachstraße 17, 86157 Augsburg
Graben	Karl-Heinz Eckel	Dietrich-Bonhoeffer-Straße 14, 86399 Bobingen
Großaitingen	Thomas Rager	Scheppacher Straße 19, 86845 Großaitingen
Königsbrunn	Martin Gayer	Kapellenweg 6, 86862 Lamerdingen
Meitingen	Martin Seitz	Schmutterweg 3a, 86356 Neusäß
Neusäß	Leonhard Spengler	Willishäuser Straße 16, 86420 Diedorf-Biburg
Schwabmünchen 1	Manfred Bock	Zirkenstraße 12, 86830 Schwabmünchen
Schwabmünchen 2	Janis Danke	Hermann-Hesse-Straße 22, 86830 Schwabmünchen
Thierhaupten	Christoph Fichtl	Sonnenweg 7, 86674 Baar (Schwaben)
Welden	Günter Steger	Spichererstraße 5, 86157 Augsburg
Zusmarshausen	Hans-Lothar Krebs	Sankt-Stephanus-Straße 41, 89438 Altenbairdt

Landkreis Dillingen

Dillingen a.d. Donau	Roberto Strollo	Haßlerstraße 9, 86368 Gersthofen
Gundelfingen	Frank Dorn	Bgm.-Schwehr-Straße 12, 89281 Altstadt/Iller
Höchstädt	Ralf Renftle	Lutzinger Straße 2, 89435 Finningen-Mörslingen
Lauingen	Thomas Mari	Am Spitzigen Berg 19, 86609 Donauwörth
Tapfheim	Erwin Kastenmayer	Gartenstraße 9, 86660 Erlingshofen

Landkreis Donau-Ries

Donauwörth 2	Michael Maiershofen	Gaishardt 24, 86657 Bissingen
Mönchsdeggingen	Jana Anna Trapp	Roßnagelstraße 10, 89407 Dillingen a.d. Donau
Monheim	Helmut Scherer	Am Kornfeld 9, 89443 Gremheim
Rain am Lech	Jürgen Wollny	Münchner Straße 14, 86641 Rain am Lech
Wallerstein	Manfred Schießl	Oldenaustraße 8, 86609 Donauwörth

Landkreis Günzburg

Burgau 2	Armin Feil	Lerchenweg 5, 89312 Günzburg
Günzburg 2	Jochen Ziesche	Zur Herrgottsruhe 50, 89335 Hochwang
Jettingen-Scheppach	Günther Horil	Von-Knöringen-Straße 3, 89343 Jettingen-Scheppach
Krumbach 1	Christian Rauner	Uhlandstraße 13, 89343 Jettingen-Scheppach
Leipheim	Nikolaus Dischl	Augsburger Straße 17, 89340 Leipheim
Neuburg a.d. Kammel	Hans Peter Hieble	Binderweg 5, 89349 Kemnat
Offingen	Gerhard Weigl	Oberdorfstraße 32, 86685 Huisheim
Röfingen	Bernd Neher	Kiefernweg 9, 89359 Großkötz
Thannhausen	Raphael Müller	Dorfstraße 71, 86865 Immelstetten

Stadt Kaufbeuren

Kaufbeuren 1	Gerhard Stötter	Hirschzeller Straße 15, 87665 Mauerstetten/Frankenried
--------------	-----------------	---

Stadt Kempten

Kempten 1	Manfred Vetter	Eggenbühl 6, 87634 Günzach
Kempten 2	Johann Horil	Söllerweg 40, 87487 Wiggensbach
Kempten 3	Bernhard Zech	Bischlags 141, 87474 Buchenberg
Kempten 4	Thomas Krämer	Am Rodelhang 33, 87452 Altusried

Landkreis Lindau

Lindau 1	Max Daiber	Im Weinberg 21, 88138 Weißensberg
Röthenbach	Stefan Schuster	Tannenweg 23, 88145 Opfenbach
Weiler-Simmerberg	Thomas Fink	Fabrikstraße 60, 88171 Weiler im Allgäu
Weißensberg	Glenn Schwab	Bahnhofstraße 7a, 88138 Hergensweiler

Stadt Memmingen

Memmingen 2	Peter Dettenrieder	Johann-Sebastian-Bach-Straße 22, 87724 Ottobeuren
-------------	--------------------	--

Landkreis Neu-Ulm

Bellenberg	Franz Schedel	Illertalstraße 14, 89281 Altstadt/Iller
Holzheim	Georg Hehl	An der Hühle 19, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth
Nersingen	Franz Xaver Schädler	Steinheimer Straße 7, 89291 Holzheim
Pfaffenhofen a.d. Roth	Gerhard Egger	Zum Kraftwerk 2 b, 86476 Neuburg a.d. Kammel
Pfuhl	Thomas Ott	Molkereiweg 10 a, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth
Roggenburg	Klaus Nitsche	Pfarrer-Ritter-Straße 3, 87773 Pless
Senden 2	Karl Jahn	Östliche Promenade 8, 89264 Weißenhorn

Landkreis Oberallgäu

Altusried	Mario Mahner	Clara-Schumann-Straße 16, 87730 Bad Grönenbach
Bad Hindelang	Konrad Mair	Marktstraße 21, 87527 Sonthofen
Dietmannsried	Oswald Wilhelm	Vornerweg 8, 87463 Dietmannsried
Fischen	Martin Höllriegel	Zainschmiedeweg 15, 87527 Sonthofen
Oberstaufen	Rainer Küffel	Auf den Kreuzwiesen 17, 87509 Immenstadt
Oberstdorf	Gerhard Schmid	Am Schelmenhag 25, 87561 Oberstdorf
Waltenhofen	Johannes Kramer	Alpenrosenweg 14, 87463 Dietmannsried
Weitnau	Ralf Perzl	Marktstraße 27, 87480 Weitnau

Landkreis Ostallgäu

Füssen 2	Andreas Niedermayer	Brandach 31, 86983 Lechbruck am See
Nesselwang 1	Gerhard Allgayer	Am Anger 4, 87466 Haslach
Roßhaupten	Franz Hofer	Hohenösch 6, 87616 Wald

Unterthingau
Wald

Werner Marxer
Thomas Mangstl

Seelenbergweg 10, 87647 Unterthingau
Lärchenstraße 11, 83527 Haag i. OB

Landkreis Unterallgäu

Bad Wörishofen
Boos
Ettringen
Kirchheim i. Schw.
Markt Wald

Christian Hehn
Rolf Stierberger
Robert Müller
Franz Tiefenbacher
Jochen Hertle

Keltenweg 15, 87650 Baisweil
Heerstraße 2/2, 89233 Neu-Ulm
Germanenstraße 10, 86853 Langerringen
Schießstattweg 4, 87772 Pfaffenhäuser
Schwabmühlhauser Straße 20 A,
86853 Langerringen

Mindelheim 1
Oberschöneegg
Ottobeuren 1
Sontheim

Klaus Kahle
Richard Schütz
Wolfgang Möhring
Günther Dischl

Lindenstraße 6, 87719 Mindelheim
Von-Hürnheim-Straße 6, 87757 Kirchheim
Lerchenweg 6, 87775 Salgen
Am Wasserhaus 9, 87776 Sontheim

Augsburg, den 4. November 2021
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2021 S. 169

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Memmingen-Amendingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 25. Mai 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.180.920,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	52.130,00 €

und insgesamt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.233.050,00 €
--	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	953.810,00 €
im Vermögenshaushalt auf	20.000,00 €
insgesamt auf	<u>973.810,00 €</u>

Schülerzahl nach dem Stand
vom 01.10.2020:

410

Die Umlage je Schüler beträgt 2.375,15 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Memmingen, den 25. Mai 2021
Schulverband Memmingen-Amendingen

Manfred Schilder
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 172

**Zweckverband
„Schwabenakademie Irsee“**

**Erste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung vom 18. November 1982**

Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwabenakademie Irsee“ vom 18. November 1982 [RABl. Schw. Nr. 34/1982 S. 147 ff], zuletzt geändert durch die 1. Neufassung der Satzung vom 15.05.2017, RABl. Schw. Nr. 2/2018, S. 17 ff wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des „Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG)“ vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, jeweils in seiner aktuell gültigen Fassung, zu betreiben. Ihm steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektro-

nisch einberufen. Die Einladung muss Versammlungszeit und Versammlungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift wird spätestens mit der Ladung zur nächsten Versammlung an die Mitglieder der Versammlung versandt.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Vorsitzenden oder die Geschäftsleitung übertragen werden:
[...]
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
[...]
10. die Bestellung der Geschäftsleitung der Akademie.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung der Verbandsräte“.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Geschäftsleitung untersteht die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
„Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) Anwendung.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
„§ 18
Jahresabschluss und Prüfung
(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs aufzustellen.
(2) Der Vorsitzende leitet den Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt beim Bezirk Schwaben zur Prüfung zu.
(3) Den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss legt der Vorsitzende

der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Irsee, den 9. November 2021
Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 173

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 36. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 20. Dezember 2021,
um 15:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock)
des Augsburgers Rathauses
die 36. öffentliche Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Neuregelung Stellvertretung
4. Haushaltsplanung 2022
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 15. November 2021
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2021 S. 174

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 79. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 20. Dezember 2021,
im Anschluss an die Sitzungen
des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum
Region Augsburg, die um 15:00 Uhr beginnen,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock)
des Augsburgers Rathauses
die 79. öffentliche Verbandsversammlung
des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum
Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauantrag der Fa. Reichhardt
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Bauantrag der Fa. Kloiber
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Haushaltsplanung 2022
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 15. November 2021
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2021 S. 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

146. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 146. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 1, 8, 29, 42, 43, 56, 58 und 75 GO. Sie führt außerdem die Aktualisierung der Erläuterungen zur Bezirksordnung fort und behandelt die Auswirkungen des Gesetzes zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 auf die Verwaltungsgemeinschaften.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

122. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die vorliegende Nachlieferung beinhaltet zunächst eine vollständige Überarbeitung und Neufassung der Themen „Folgenbeseitigungsansprüche“ (Kennzahl 16.10) und „Erstattungsansprüche“ (Kennzahl 16.50).

Neu eingefügt wurden zudem ein Muster zur „Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO, Art. 31 BayDSG“ (Kennzahl 37.44), Erläuterungen und Muster zu den „Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO“ (Kennzahl 37.45), eine „Muster-Nutzungsvereinbarung zur privaten Nutzung dienstlicher IT-Systeme“ (Kennzahl 37.46), ein „Vorschlag für ein Impressum und eine Datenschutzerklärung im Internetauftritt“ (Kennzahl 37.47), sowie das Muster einer „Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit in der IT-Sicherheit“ (Kennzahl 37.49). Des Weiteren enthält die Nachlieferung eine Änderung beim „Vorschlag für Entgelt- und Entschädigungssätze“ für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation (Kennzahl 37.62).

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

69. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Kommentar §§ 1-49 Dienstordnung (Kennzahl 14.10), §§ 1-38 und Anlage 1, 2 AGO (Kennzahl 14.11), 1-9 RedR (Kennzahl 14.12), Art. 1 KommZG (Kennzahl 20.01), §§ 1-31 Verbandssatzung (Kennzahl 22.11).

An Vorschriften wurden aktualisiert das Gesetz zur Änderung der GO (Kennzahl 47.00), KommZG (Kennzahl 48.49), BayEUG (Kennzahl 49.20) und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Kennzahl 13.06).

Teil 1 und 4 wurden mit der vorliegenden Zusatzlieferung aktualisiert.

Seitz/Hiebl/Dörfler:

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentar und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule

12. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. Juli 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Der erste Beitrag dieser Aktualisierungslieferung ist eine Transkription eines Online-Vortrags von Dr. Martin Herold zum Thema „SOL - Selbstorganisiertes Lernen“ (13.06). Im Sinne der (neuen) Lehrplan-Struktur in Bayern, die die Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt stellt, betont der Autor die Output-Orientierung von Unterricht.

Der Beitrag von Prof. Dr. Stefan Seitz und Dr. Petra Hiebl „Mobbingfälle erkennen und konstruktiv lösen – Empfehlungen zur situativen Erkennung und Behandlung von Mobbingvorfällen in der Schule (Teil 1 und 2)“ (71.71) beschäftigt sich mit einem in den letzten Jahren extrem angewachsenen Problem für Schule und Gesellschaft, das Schüler*innen in ihrer Identitätsentwicklung massiv bedroht und verunsichert, Spätfolgen für das weitere Leben befürchten lässt und die

Schulgemeinschaft in ihrem Zusammenhalt gefährdet.

Die gezielte Förderung ausgewählter koordinativer Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Sportunterricht, aufgezeigt an der Sequenz „Wir jonglieren mit Tüchern, Säcken und Bällen“ so lautet schließlich der Titel des Beitrags von Christina Hensengerth (312.02). Sie zeigt, aus welchen Gründen Lernende an eine Bewegungskunst wie das Jonglieren im Unterricht herangeführt werden sollten. Zudem klärt sie, warum sich die Sekundarstufe I besonders eignet, eine Förderung im Bereich der allgemeinen motorischen Fähigkeiten anzusetzen. Hierbei liegt der besondere Fokus auf der Rhythmisierungsfähigkeit.

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

82. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 82. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 125, 127, 128, 131, 132 und 133 des BauGB.

Ferner werden Aktualisierungen in folgenden Themenbereichen vorgenommen:

- Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Verhältnis der Straßenausbaubeiträge zu den Erschließungsbeiträgen
- Eigenbeteiligung der Gemeinde
- Klassifizierung der Straßen und
- Beitragsfähige Anlagen.

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

70. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. August 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 25.00 (Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen), zu 27.00 (Grundbegriffe), zu 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), zu 53.00 (Gebührenbemessung/Kalkulation) und zu 58.03 (Abfallentsorgungsgebühren) überarbeitet.

Daneben wurden die Vorschriften des KAG (Kz. 10.00) aktualisiert.

RABl. Schw. 2021 S. 175